

¹Satzung
zur Durchführung der Kindertagespflege (Gewährung laufender
Geldleistungen und Erhebung von Kostenbeiträgen)
in Bad Homburg v.d.Höhe

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178) i.V.m. §§ 8a, 22 ff. und 90 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch / Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I, S. 3464) und i.V.m. §§ 29 und 31 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) sowie §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe erbringt aufgrund ihrer örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch / Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Tagespflegepersonen.

Mit den nachfolgenden Regelungen soll die Qualität und Quantität der Kindertagespflege gesteigert werden und die Gleichrangigkeit der Betreuungsangebote von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sichergestellt werden.

Mit dieser Satzung werden die Durchführung der Kindertagespflege, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die qualifizierten Tagespflegepersonen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen für diese Leistungen geregelt.

¹ Öffentlich bekannt gemacht in FR und TZ am 24.01.2015

§ 1

Gegenstand und Ziele

- (1) Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe (Kindertagespflegebüro) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt qualifizierte Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bad Homburg v.d.Höhe.
- (2) Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst ebenso wie in Kindertageseinrichtungen die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Er bezieht die soziale, emotionale, körperliche, geistige, sprachliche, musische und gesundheitliche Entwicklung des Kindes mit ein.
- (3) Die Kindertagespflege soll der Unterstützung von Erziehung und Bildung der Kinder dienen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu fördern. Auch soll die Kindertagespflege den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen, anerkannte Tagespflegeperson

- (1) Als Tagespflegepersonen im Sinne dieser Satzung werden nur Personen anerkannt, die folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:
 - Es liegt eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor.
 - Es werden ein oder mehrere Kinder mehr als 10 Stunden wöchentlich und länger als 3 Monate betreut.
 - Es liegt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) i.V.m. § 72a SGB VIII vor. Darüber hinaus ist für alle Mitglieder, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben und das 18. Lebensjahr erreicht haben ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
 - Es liegt ein Gesundheitsattest vor, das spätestens alle 5 Jahren erneuert werden muss.
 - Es werden jährlich 20 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbezogener Fortbildungen (sog. Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege) und alle 2 Jahre mindestens sechs Unterrichtseinheiten Fortbildungen zur „Ersten Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ nachgewiesen.
 - Es stehen geeignete Räumlichkeiten entsprechend den „Fachliche Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege in Hessen“ (Hessisches Kindertagespflegebüro, Dezember 2004) zur Verfügung.

- Die Kindertagespflege erfolgt im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten kindgerechten Räumen.
 - Die Kindertagespflege darf nicht als Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ausgeübt werden.
- (2) Als anerkannte Tagespflegepersonen im Sinne dieser Satzung gelten auch Personen, die die persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, jedoch nicht über die sog. Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege (jährlich 20 Unterrichtseinheiten) verfügen (Tagespflegepersonen ohne Aufbauqualifizierung).

§ 3

Umfang des Betreuungsangebotes, An- und Abmeldung

- (1) Es werden regelmäßig Betreuungsangebote der Kindertagespflege mit bedarfsgerechten wöchentlichen Betreuungszeiten zwischen 10 und 50 Wochenstunden angeboten.
- (2) Die An- und Abmeldung von Tageskindern kann nur zum 01. eines Monats unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Im Regelfall beginnt die Betreuung mit einer Eingewöhnungsphase; der erste Tag der Eingewöhnungsphase gilt zugleich als der Betreuungsbeginn.
- (3) Die An- und Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Sie muss Name und Anschrift der Eltern bzw. des Personensorgeberechtigten, den Namen des Kindes, den Namen der Tagespflegeperson und den Umfang der Inanspruchnahme nach Abs. 1 enthalten. Sofern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe EDV-gestützte Systeme zu An- und Abmeldung bereithält, soll die An- und Abmeldung über dieses System erfolgen.

§ 4

Laufende Geldleistungen an die Tagespflegeperson

- (1) Wird eine nach § 2 anerkannte Tagespflegeperson vermittelt, zahlt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Tagespflegeperson im Umfang der erfolgten Anmeldung (§ 3) eine laufende Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII, deren Höhe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe festlegt (§ 23 Abs. 2a SGB VIII). Der Anspruch auf die laufende Geldleistung ist auf die Kinder beschränkt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bad Homburg v.d.Höhe haben und entsteht erst nach ordnungsgemäßer Anmeldung und frühestens für den Monat der Antragstellung. Es gelten die nachfolgenden Regelungen.

- (2) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung sowie die Erstattung der Kosten des Sachaufwandes. Einzelheiten sowie die Höhe der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII ergeben sich aus **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die laufende Geldleistung umfasst weiterhin gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- Einzelheiten sowie die Höhe der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII ergeben sich aus **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Kostenbeitragspflicht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Für die Betreuung von Tageskindern im Sinne dieser Satzung durch anerkannte Tagespflegepersonen werden Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten, die die Tagespflegeleistungen für das Kind in Anspruch nehmen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Kostenbeitrag, der aufgrund der vereinbarten Wochenstunden für jeden Monat berechnet wird, wird gemäß **Anlage 1** festgesetzt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Soweit mehrere Kinder einer Familie in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege gegen Entgelt betreut werden, kann eine Ermäßigung des Kostenbeitrags beantragt werden. In diesem Fall wird für das erste Kind der volle Beitrag und für das zweite Kind der halbe Beitrag erhoben; für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. Diese Regelung gilt auch dann, wenn das erste Kind und/oder das zweite Kind eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein Betreuungsangebot an einer Grundschule mit einer Betreuungszeit von länger als 15:00 Uhr an mindestens 4 Tagen besucht, die nicht in städtischer Trägerschaft steht. Eine Bescheinigung über betreute Geschwisterkinder bei einem nicht städtischen Träger ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrags; Einstellung der Hilfeleistung

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrags entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das betreute Kind erstmals an der Tagespflege teilnimmt.
- (2) Der erstmalige Kostenbeitrag ist spätestens 14 Tage nach Zugang des Bescheides über die Heranziehung zum Kostenbeitrag zu zahlen. Alle weiteren Kostenbeiträge sind monatlich im Voraus fällig.

§ 7

Heranziehungsbescheid, Erlass der Beiträge

Der Kostenbeitrag nach § 5 i.V.m. **Anlage 1** wird durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die finanzielle Belastung nicht zumutbar ist. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII gelten entsprechend. Ergänzend gilt die „Richtlinie für die Beteiligung der Stadt an den Kinderbetreuungskosten für die Kindertagesstätten und in der Tagespflege (Kinderbetreuungskosten-Beteiligungsrichtlinie)“.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bisherigen Satzung

Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege in der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe (Kindertagespflege-Kostenbeitragssatzung) vom 01.12.2007 außer Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 16.01.2015

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Michael Korwisi, Oberbürgermeister

Anlage 1

1. Festsetzung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VIII

Allgemein gilt: Private Zuzahlungen von Dritten - insbesondere der Eltern - sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen. Zuzahlungen durch die Eltern / Personensorgeberechtigten sind daher ausdrücklich nicht erwünscht.

Die Berechnung der laufenden Geldleistungen gemäß Ziffern 1.1. bis 1.5. erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten wöchentlichen Betreuungsumfangs multipliziert mit dem Faktor 4,3.

- 1.1. Die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII zur Anerkennung der Förderungsleistung sowie zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand wird pro vereinbarter Betreuungsstunde und je betreutem Kind auf **5,50 EUR** festgesetzt. Davon entfallen 65% auf die Förderungsleistung (= 3,57 EUR) und 35% auf den Sachaufwand (= 1,93 EUR). In diesem Betrag ist der nach § 32a HKJGB weiterzuleitende Betrag enthalten.
- 1.2. Erfolgt die Betreuung über Nacht zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in der Wohnung der Tagespflegeperson, wird die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII pro vereinbarter Betreuungsstunde und je betreutem Kind auf **3,00 EUR** festgesetzt. Davon entfallen 65% auf die Förderungsleistung (= 1,95 EUR) und 35% auf den Sachaufwand (= 1,05 EUR). In diesem Betrag ist der nach § 32a HKJGB weiterzuleitende Betrag enthalten.
- 1.3. Für Tagespflegepersonen i.S.d. § 2 Abs. 2 (Tagespflegepersonen ohne Aufbauqualifizierung) wird die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII pro vereinbarter Betreuungsstunde und je betreutem Kind auf **4,00 EUR** festgesetzt. Davon entfallen 65% auf die Förderungsleistung (= 2,60 EUR) und 35% auf den Sachaufwand (= 1,40 EUR).
- 1.4. Erfolgt bei Tagespflegepersonen i.S.d. § 2 Abs. 2 (Tagespflegepersonen ohne Aufbauqualifizierung) die Betreuung über Nacht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr in der Wohnung der Tagespflegeperson reduziert sich die laufende Geldleistung pro vereinbarter Betreuungsstunde und je betreutem Kind auf **2,20 EUR**. Davon entfallen 65% auf die Förderungsleistung (= 1,43 EUR) und 35% auf den Sachaufwand (= 0,77 EUR).
- 1.5. Sofern die Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten erfolgt, wird nur der Betrag zur Anerkennung der

Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) erstattet. Dieser Betrag wird pro vereinbarter Betreuungsstunde und je betreutem Kind wie folgt festgesetzt:

- 1.5.1. Betreuung durch Tagespflegeperson nach § 2 Abs. 1
 - tagsüber **3,57 EUR** / nachts **1,95 EUR**
- 1.5.2. Betreuung durch Tagespflegeperson nach § 2 Abs. 2
 - tagsüber **2,60 EUR** / nachts **1,43 EUR**

Die weiteren laufenden Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII (Beiträge zur Unfallversicherung sowie hälftige Erstattung einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung) werden wie folgt erstattet:

1.6. Unfallversicherung

Die Beiträge zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für selbständig tätige Tagespflegepersonen, bei der Unfallkasse Hessen für nicht selbständig tätige Tagespflegepersonen sowie bei ähnlichen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen werden nach Vorlage des Beitragsbescheides für die Zeiten der aktiven Tagespflegetätigkeit erstattet. Beiträge zu privaten Unfallversicherungen sind nicht erforderlich und werden daher nicht erstattet.

1.7. Alterssicherung

Es werden die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson zur Hälfte erstattet. Bemessungsgrundlage ist hierbei die durch die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe tatsächlich ausgezahlte monatliche laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII. Als Beitragssatz findet der jeweils gültige Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Beitragssatz) Anwendung, sodass sich die Höhe des Erstattungsbetrages nach folgender Formel berechnet:

Erstattungsbetrag Alterssicherung = tatsächlich ausgezahlte laufende Geldleistung x aktuell gültigem RV-Beitragssatz : 2

Zuzahlungen von Dritten (z.B. Eltern, andere Gemeinden) erhöhen nicht die Bemessungsgrundlage. Erhöhen sich die Beiträge der Tagespflegeperson zur Sozialversicherung durch weitere berufliche Tätigkeiten oder durch Einkommen von Ehegatten, können als Bemessungsgrundlage nur die durch die Tagespflege ausgelösten Beiträge (d.h. nur Berechnung anhand der laufenden Geldleistung!) Berücksichtigung finden.

Des Weiteren werden Beiträge zu kapitalbildenden Lebensversicherungen, welche die Versicherungsleistung in einer Summe auszahlen, unabhängig vom Lebensalter der Pflegeperson zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht als angemessene Alterssicherung anerkannt.

1.8. Kranken- und Pflegeversicherung

Es werden die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson zur Hälfte erstattet. Bemessungsgrundlage ist hierbei die durch die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe tatsächlich ausgezahlte monatliche laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII. Als Beitragssätze kommen zur Anwendung:

- der jeweils gültige allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung (KV-Beitragssatz)
- der jeweils gültige Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung (ggf. mit zusätzlichem Beitragssatz für Kinderlose) (PV-Beitragssatz)

Die Höhe des jeweiligen Erstattungsbetrages wird nach folgender Formel berechnet:

Erstattungsbetrag Krankenversicherung = tatsächlich ausgezahlte laufende Geldleistung x aktuell gültigem KV-Beitragssatz : 2

Erstattungsbetrag Pflegeversicherung = tatsächlich ausgezahlte laufende Geldleistung x aktuell gültigem PV-Beitragssatz [ggf. Beitragssatz für Kinderlose] : 2

Zuzahlungen von Dritten (z.B. Eltern, andere Gemeinden) erhöhen nicht die Bemessungsgrundlage. Erhöhen sich die Beiträge der Tagespflegeperson zur Sozialversicherung durch weitere berufliche Tätigkeiten oder durch Einkommen von Ehegatten, können als Bemessungsgrundlage nur die durch die Tagespflege ausgelösten Beiträge (d.h. nur Berechnung anhand der laufenden Geldleistung!) Berücksichtigung finden.

Tagespflegepersonen, die familienversichert sind, können keine Erstattung der Beiträge erhalten.

Weitere Beiträge zu zusätzlichen privaten Kranken- und/oder Pflegeversicherungen werden nicht als angemessene Kranken- oder Pflegeversicherung anerkannt.

Für die Leistungsgewährung der laufenden Geldleistung § 23 Abs. 2 SGB VIII im Urlaubsfall, im Krankheitsfall sowie bei Fort- und Weiterbildungen gelten die nachfolgenden Regelungen:

1.9. Im Urlaubsfall

Pro Kalenderjahr werden die laufenden Geldleistungen auch für maximal 30 Tage bei einer 5-Tage-Woche bzw. anteilig bei weniger Arbeitstagen pro Woche, in denen bedingt durch Urlaub der Tagespflegeperson keine Betreuung stattfindet, weiter gewährt. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Urlaubstage. Bei einem urlaubsbedingten Ausfall von mehr als 30 Tagen pro Jahr besteht für diese Zeit kein Anspruch auf die laufende Geldleistung.

Wird die Betreuung des Tageskindes während des urlaubsbedingten Ausfalls der Tagespflegeperson durch eine andere in der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe anerkannte Tagespflegeperson in Vertretung sichergestellt, so hat diese ebenfalls Anspruch auf die laufende Geldleistung.

1.10. Im Krankheitsfall

Die laufenden Geldleistungen werden auch für jeweils maximal 10 Werktage, in denen bedingt durch Krankheit der Tagespflegeperson keine Betreuung stattfindet, weiter gewährt. Bei einem krankheitsbedingten Ausfall von mehr als 10 Werktagen besteht für diese Zeit kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.

Wird die Betreuung des Tagespflegekinde während des krankheitsbedingten Ausfalls der Tagespflegeperson durch eine andere in der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe anerkannte Tagespflegeperson in Vertretung sichergestellt, so hat diese ebenfalls Anspruch auf die laufende Geldleistung.

1.11. Fort- und Weiterbildungen

Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf jährlich zwei volle oder vier halbe Werktage Fort- und Weiterbildung unter Fortzahlung der laufenden Geldleistungen.

2. Festsetzung der Kostenbeiträge der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

2.1. Der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege beträgt pro vereinbarter Betreuungsstunde und je betreutem Kind **1,00 EUR**.

2.2. Findet die Betreuung über Nacht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr in der Wohnung der Tagespflegeperson statt, beträgt der Kostenbeitrag pro vereinbarter Betreuungsstunde und je betreutem Kind **0,50 EUR**.

2.3. Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten statt, beträgt der Kostenbeitrag pro vereinbarter Betreuungsstunde und je betreutem Kind **0,50 EUR**.

2.4. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten wöchentlichen Betreuungsumfangs multipliziert mit dem Faktor 4.

2.5. Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege (Ziffern 2.1. bis 2.3.) werden auch im Fall von Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson oder des Kindes weiter erhoben.

2.6. Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf jährlich zwei volle oder vier halbe Werktage zur Fort- und Weiterbildung ohne dass dadurch die Kostenbeiträge reduziert werden.